

Metallarbeiter-Zeitung

Wochenblatt des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

Erscheint wöchentlich am Samstag.
Bezugspreis vierteljährlich 1,50 Mark.
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Für den Inhalt verantwortlich: J. Quist
Schriftleitung und Verlagsstelle: Stuttgart, Rätestraße 16 b II.
Fernsprecher: Nr. 8800. — Postfachkonto Stuttgart 6803.

Anzeigengebühr für die sechsgespaltene Kolonnenzeile:
Arbeitsvermittlung 1,50 Mark, andere Anzeigen 3.— Mark.
Geschäftsanzeigen finden keine Aufnahme.

Zur Räte-Idee.*

Von Rudolf Wissell, Reichswirtschaftsminister.

Wohl keine Frage bewegt die Arbeitermassen zurzeit so wie die Frage der Schaffung einer den Bedürfnissen des Wirtschaftslebens sich anpassenden Räteverfassung. Bis weit in die Reihen jener Arbeiterschaft, die ihre wirtschaftliche Vertretung in den christlichen und kirchlich-dünkelhaften Gewerkschaften finden, hat diese Idee Wurzel geschlagen. Mag man diese Idee für gut oder schlecht, ihre Verwirklichung für den Ruin unseres Wirtschaftslebens oder für die allererste Vorbedingung eines Wieder-aufblühens desselben halten — sie ist geboren und hat die Herzen der millionenfachen Arbeiterschaft erfüllt. Sie ist da, sie lebt und wird sich in irgendeiner Form verwirklichen. Die Frage ist nur, wie.

Die einen wollen zugunsten dieser Idee alles, was ihnen bisher als Ideal galt, preisgeben: das demokratische Prinzip, sie wollen die Gewerkschaften, an deren Aufbau sie gearbeitet haben, dahingeben; die anderen wollen nur Jäger und jagend eine kleine Konzession machen. Niemand aber weiß das Problem am rechten Ende anzupacken.

Der zweite Rätekongreß hat am 13. und 14. April der Rätefrage eingehende Beratung gewidmet. Die drei hauptsächlichsten Parteien auf dem Kongreß haben ihre Wünsche in eingehenden Anträgen niedergelegt. Auch die Regierung hat eine Vorlage veröffentlicht, die unter Anerkennung des in der Räte-Idee liegenden Kerns eine gesetzliche Fixierung derselben anstrebt.

Ich habe versucht, mich in den den oben erwähnten Anträgen zugrunde liegenden Willen der verschiedenen Parteien hineinzuversetzen, und habe schon auf dem Rätekongreß zu diesen Anträgen Stellung genommen. Je tiefer ich mich in die Anträge hineinversetzte und sie in ihrem Wesen zu erfassen suchte, um so mehr zeigte es sich, wie wenig diese Idee noch ausgereift ist, wie wild noch alles durcheinandertobt, wie wenig klar ihre Formulierung ist. Ich habe auf dem Rätekongreß versucht, durch eine bildlich-schematische Darstellung das Wesen der einzelnen Anträge den Antragstellern und den sonstigen Teilnehmern klarzumachen. Das Interesse, das diese Darstellung fand, das vielfache, ich kann sagen, fast einmütige Verlangen, diese Darstellung doch durch den Druck vervielfältigen zu lassen, zeigte, wie wenig es bislang mit Worten möglich war, das Gewollte klar zum Ausdruck zu bringen. Deshalb gebe ich auch hier diese Darstellungen wieder. An ihnen lassen sich die Absichten der Parteien am besten zeigen. Es ist der Raumverhältnisse der Zeitschrift wegen nicht möglich, den Antrag jeder Partei der bildlichen Darstellung des ihm zugrunde liegenden Planes und diesem wieder die Erläuterung gegenüberzustellen. Ich setze deshalb der Darstellung den maßgebenden Antrag voran und knüpfe daran die Besprechung.

Der Antrag der S. P. D. lautet:

1. Die Grundlage der sozialistischen Republik muß die sozialistische Demokratie sein. Die formaldemokratische bürgerliche Demokratie verliert in ihrem Repräsentativsystem die Bevölkerung nach der bloßen Zahl. Die sozialistische Demokratie muß deren Ergänzung bringen, indem sie die Bevölkerung auf Grund ihrer Arbeitsfähigkeit zu erfassen strebt.

2. Dies kann am besten durch die Schaffung von Kammern der Arbeit geschehen, zu denen alle arbeitsleistenden Deutschen, nach Berufen gegliedert, wahlberechtigt sind.

3. Zu diesem Zweck bildet jedes Gewerbe unter Berücksichtigung aller in ihm tätigen Kategorien (einschließlich der Betriebsleiter) einen Produktionsrat, in den die einzelnen Kategorien ihre Vertreter (Räte) entsenden. Die Landwirtschaft und die freien Berufe bilden entsprechende Vertretungen.

3a. Die Räte gehen aus Wahlen hervor, die in den einzelnen Betrieben oder in den zu Berufsverbänden zusammengelegten Betrieben erfolgen.

3b. Der Produktionsrat des einzelnen Gewerbebezuges der Gemeinde wird mit dem Produktionsrat des gleichen Zweiges in Kreis, Provinz, Land und Reich zu einem Zentralproduktionsrat verbunden.

4. Jeder Produktionsrat wählt Delegierte in die Kammer der Arbeit, die in der kleinsten Wirtschaftseinheit beginnt.

5. Diese ist die Gemeinde resp. Großgemeinde; Gemeinden, die eine Wirtschaftseinheit bilden, werden zusammengelegt.

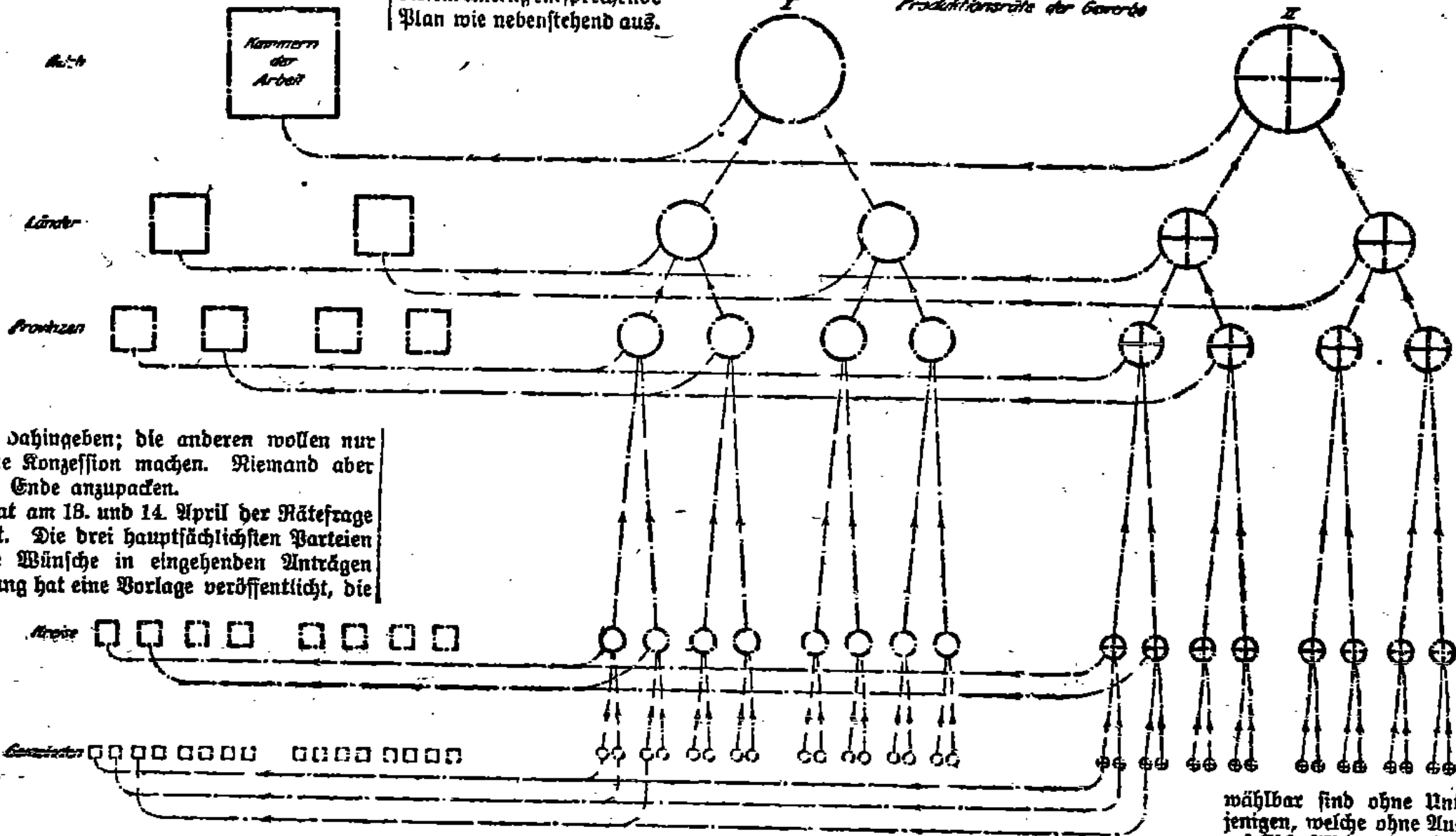
6. Die Produktionsräte der Kreise, Provinzen, Länder und der Reichsrepräsentativität bilden das Reich. Überall besteht eine allgemeine Volkskammer und eine Kammer der Arbeit.

7. Jedes Gesetz bedarf der Zustimmung beider Kammern, doch erhält ein Gesetz, das in drei aufeinanderfolgenden Jahren von der Volkskammer (Gemeindevertretung, Kreisrat, Provinzialvertretung, Landtag, Reichstag) unverändert angenommen wird, Gesetzeskraft.

8. Jede der beiden Kammern hat das Recht, eine Volksabstimmung zu verlangen.

9. Der Kammer der Arbeit gehen in der Regel alle Gesetzentwürfe wirtschaftlichen Charakters (vor allem die Sozialisierungsgesetze) zuerst zu. Es liegt ihr ob, auf diesem Gebiet die Initiative zu ergreifen. Der Volkskammer gehen in der Regel die Gesetzentwürfe allgemeinen politischen und kulturellen Charakters zu. Die Zuteilung der Delegierten auf die einzelnen Berufe wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Im Bilde sieht der diesem Antrag entsprechende Plan wie nebenstehend aus.



des Antrags bezeichnet; es bedarf daher keiner Erläuterung derselben.

Abgesehen von der Befugnis zur Wahl der Delegierten in die Kammern der Arbeit, sind die Befugnisse der Produktionsräte nicht näher bezeichnet. Sie sollen wohl die besonderen Interessen des betreffenden Berufs wahrnehmen.

In den verschiedenen Gebilden soll offenbar auch die Unternehmenseite paritätisch vertreten sein. Klar ist dieses jedoch nicht zum Ausdruck gelangt.

Die Mängel eines solchen Systems sind offenbar: die durch gegenseitige Durchdringung des örtlichen und sachlichen Unterbaues entstehende Überorganisation mit ihren Gefahren einer unproduktiven Schwerfälligkeit und Starrheit; das in der Spitze bis fünfmal sich steigende indirekte Wahlsystem; die Unmöglichkeit einer klaren Abgrenzung der vielen Zweige unseres Wirtschaftslebens, zumal in ihren örtlichen Ausläufern.

Der von der U. S. P. D. durch Straß, Seyer und Rosenfeld eingebrachte Antrag befagt folgendes:

I.

Die Vertretungen der wertvollen Bevölkerung sind auf politischem Gebiet die Arbeiterräte, auf wirtschaftlichem Gebiet die Betriebsräte.

Die Wahlen der Arbeiterräte und die Wahlen der Betriebsräte erfolgen auf Grund des Betriebs- und Berufswahlrechts.

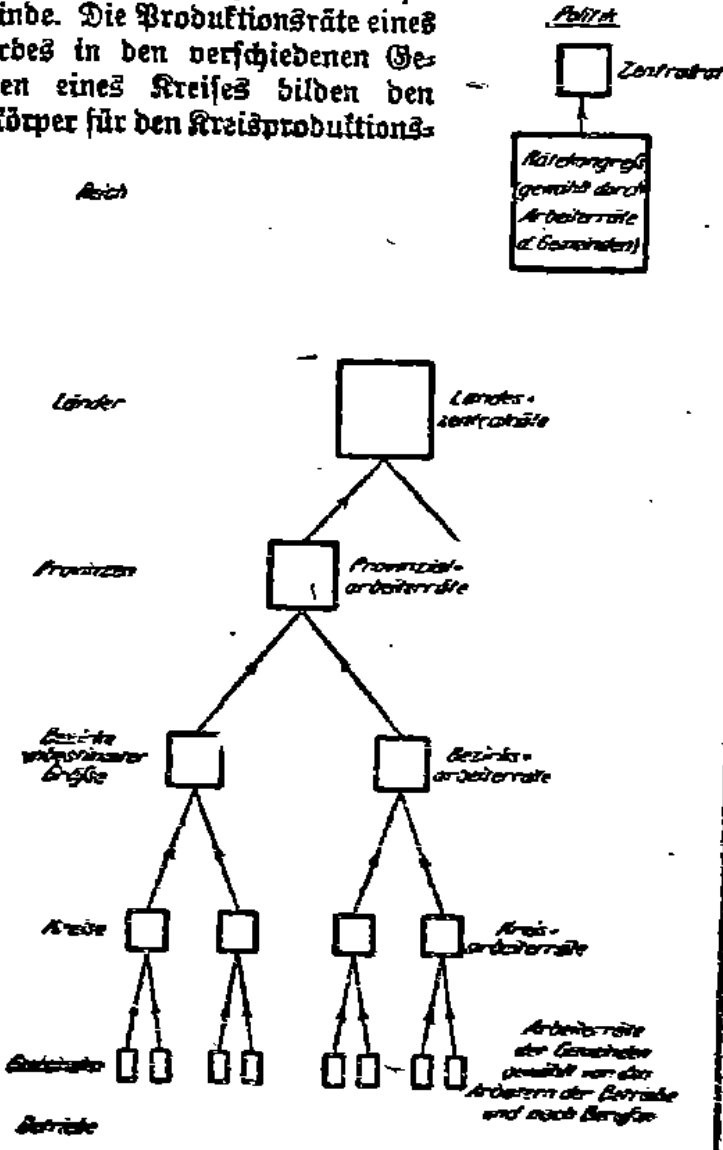
Wahlberechtigt und wahlbar sind ohne Unterschied des Geschlechts diejenigen, welche ohne Ausbeutung fremder Arbeitskraft gesellschaftlich notwendige und nützliche Arbeit leisten, erwerben und das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Die Wahlen der Arbeiter- und Betriebsräte erfolgen nicht auf bestimmte Zeit, sondern auf jederzeitigen Widerruf.

II.

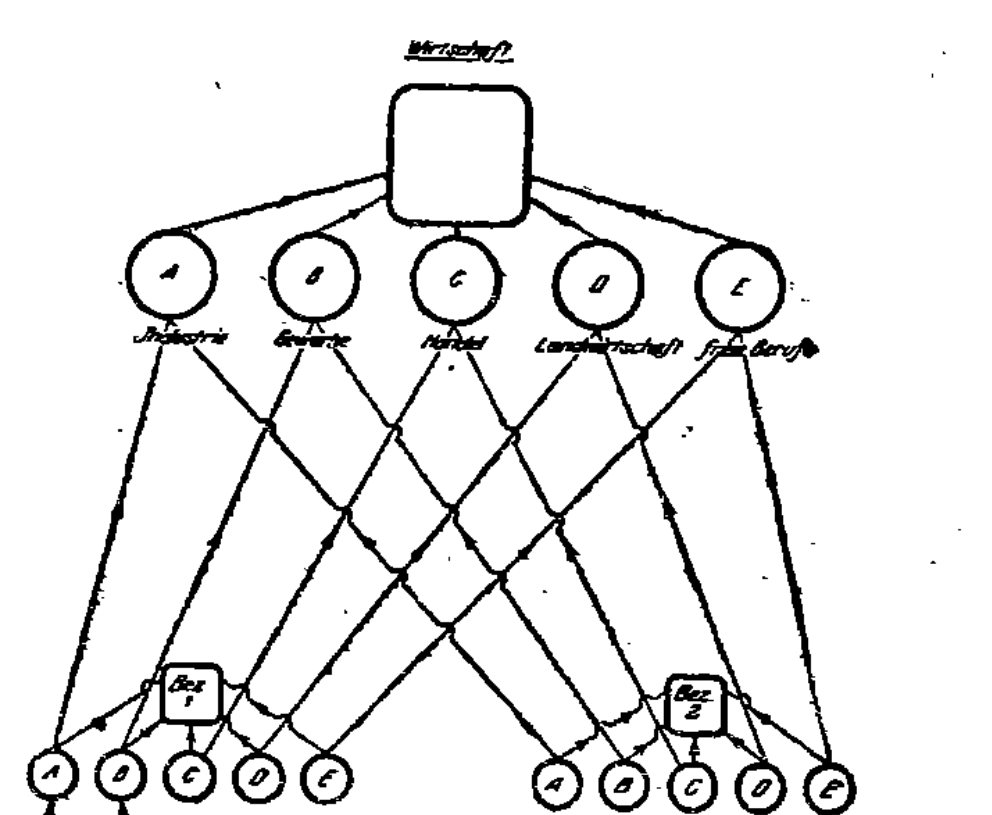
Die Organisation der auf politischem Gebiet tätigen Arbeiterräte beruht auf den Arbeiterräten der Gemeinden. Diese Arbeiterräte haben bis zum vollen Ausbau der Räteverfassung die Kontrolle der Gemeindeverwaltung auszuüben. Aus den kommunalen Arbeiterräten

Die Antragsteller, als welche Cohen, Kalkki und Büchel firmieren, wollen ganz Deutschland nach Berufen durchorganisieren. Wie es geschehen soll, ist für zwei Berufe in den Kreisgruppen dargestellt. Die ganz kleinen Kreise unten auf der rechten Seite der Darstellung stellen die Zusammenfassung eines Gewerbes als Produktionsrat dieses Gewerbes innerhalb einer Gemeinde dar. Die Landwirtschaft und die freien Berufe bilden entsprechende Vertretungen (Ziffer 3 des Antrags). Die Wahl erfolgt nach 3a des Antrags. So viel verschiedene Gewerbe in einer Gemeinde vorhanden sind, so viel Produktionsräte bestehen in dieser Gemeinde. Die Produktionsräte eines Gewerbes in den verschiedenen Gemeinden eines Kreises bilden den Wahlkörper für den Kreisproduktions-



rat dieses Gewerbes in den betreffenden Kreisen. In gleicher Weise sollen die Kreisproduktionsräte den Wahlkörper für den Produktionsrat der Provinz und die sämtlichen Produktionsräte der Provinzen die Wahlkörper für das Land und schließlich die sämtlichen Produktionsräte der Länder denjenigen für das Reich bilden (Ziffer 3b des Antrags).

Die Produktionsräte aller Gewerbe wählen in Gemeinde, Kreis, Provinz, Land und Reich die Delegierten für je eine Kammer der Arbeit, die für jedes dieser Gebiete zu errichten ist. Neben dieser Kammer der Arbeit soll überall eine allgemeine Volkskammer bestehen bleiben, die als Gemeindevertretung, Kreisrat, Provinzialvertretung, Landtag und Reichstag schon vorhanden ist. Die Befugnisse der Kammern der Arbeit sind in den Ziffern 7 bis 9



sind nach Kreis, Bezirk und Provinz Kreis-, Bezirks- und Provinzialarbeiterräte zu wählen, welche die zuständigen Verwaltungsbehörden zu kontrollieren haben.

Solange die einheitliche deutsche Republik noch nicht verwirklicht ist, werden in den einzelnen deutschen Republiken Landeszentralräte gebildet.

Die gesamte politische Macht hat der Rätekongreß. Dieser setzt sich aus Vertretern der Arbeiterräte zusammen. Mindestens alle drei Monate tritt der Rätekongreß zusammen. Er wählt den Zentralrat, der die Volksbeauftragten einsetzt und kontrolliert.

III.

Die Organisation der auf wirtschaftlichem Gebiet tätigen Betriebsräte beruht auf den Betrieben und Berufen. Jeder Betrieb wählt einen Betriebsrat, der sich aus den Betriebsvertrauensleuten zusammensetzt, welche die Unterabteilungen des Betriebs vertreten. Kleine Betriebe und Berufe, die nicht nach Betrieben erfasst werden können, werden zu Wahlkörpern zusammengefasst.

Die Betriebsräte haben die Interessen der Arbeiter, Angestellten und Beamten beider Geschlechter in Privatunternehmungen, kommunalen und Staatsbetrieben wahrzunehmen und eine ergebende Kontrolle der Betriebe auszuüben. Sie wirken bei der Sozialisierung der Betriebe mit.

* Aus der Neuen Zeit (Stuttgart, Verlag von J. G. W. Dietz Nachf. & Co.) Nr. 9. — Über das Rätewesen herrscht noch große Unklarheit und die mündlichen und schriftlichen Äußerungen seiner Befürworter sind, weit wir sie bis jetzt kennen gelernt haben, samt und sonders nicht geeignet, diese Unklarheit zu beseitigen. Ohne uns von vornherein mit allem Überflüssigen zu erklären, was der Reichsminister Wissell darüber sagt, seien wir es doch für nötig, seine Ausführungen hier abzuheften, weil wir sie für den ersten Versuch halten, der Sache tiefer auf den Grund zu gehen.

Das gesamte Reichsgebiet wird in Wirtschaftsbezirke gegliedert, wobei die Industrie, Gewerbe, Handels- und landwirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind.

In jedem Wirtschaftsgebiet wählen die Betriebsräte jeder Industrie, Gewerbe, Handels- und Landwirtschaftsgruppe sowie die Gruppe der freien Berufe die Bezirksgruppenräte.

Die Bezirksgruppenräte einer jeden Gruppe im Reich wählen die Reichsgruppenräte.

Die Reichsgruppenräte wählen im Reichswirtschaftsrat.

Die Bezirksgruppenräte, der Bezirkswirtschaftsrat, die Reichsgruppenräte, der Reichswirtschaftsrat können Sachverständige zuziehen.

Der Reichswirtschaftsrat überwacht das gesamte wirtschaftliche Leben des Reiches und legt gemeinsam mit dem Zentralrat die Verwaltungsnormen zur Aufrechterhaltung der Produktion und zur Überleitung der privatkapitalistischen Produktion in die sozialistische fest.

Wichtig stellt sich dieser Plan so dar wie auf vorstehender Seite.

Der auf dem Schema links dargestellte Aufbau einer Räteorganisation soll die bisherige politische Vertretung des Volkes ganz ausschalten. In jeder einzelnen Gemeinde soll auf Grund eines nicht näher erläuterten Betriebs- und Berufswahlsystems die politische Vertretung des Volkes in Arbeiterräten ausschließlich der arbeitenden Bevölkerung übertragen werden.

Daneben will die U. S. P. D. in ähnlicher Weise, wie es der Antrag der S. P. D. will, Deutschland nach fünf Hauptgruppen: Industrie, Handel, Gewerbe, Landwirtschaft und freie Berufe durchorganisieren.

Innerhalb jeder Gruppe soll den beruflichen Interessen durch eine Unterteilung Rechnung getragen werden. Für jede der fünf Hauptgruppen werden in den Gemeinden Betriebsräte gewählt, die den Wahlkörper für die Bezirksgruppenräte bilden, die ihn ihrerseits wieder für die Reichsgruppenräte darstellen.

Die Aufgaben dieser Räte sind die unter III Absatz 2 des Antrags näher bezeichnet; sie können hier übergangen werden. Die auf ähnlichem Gebiet wie bei dem Antrag der S. P. D. liegenden Mängel dieses Entwurfes - Überorganisation und vielfaches indirektes Wahlrecht, Unmöglichkeit einer scharfen beruflichen Abgrenzung, zumal auf den unteren örtlichen Stufen - werden noch im Großen gesteuert durch die Abstellung des Wahlrechtes auf Personen, welche ohne Ausbeutung fremder Arbeitskraft gesellschaftlich notwendig und nützliche Arbeit leisten, ihren Lebensunterhalt durch die Arbeit ihrer Hand oder ihres Kopfes erwerben und das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Aus einem solchen Wahlrecht soll schließlich die Vertretung der werktätigen Bevölkerung auf politischem Gebiet hervorgehen.

Man sollte hiernach erwarten, daß nach den einfachsten Regeln politischer Gerechtigkeit wenigstens jedem Angehörigen des werktätigen Volkes das aktive und passive Wahlrecht zugestimmt würde. Es sollte hierbei selbstverständlich sein, daß zum werktätigen Volke auf jeden Fall ebenso gut wie die jugendlichen Kräfte, die erst in die Arbeit des Volkes voll hineinwachsen sollen, auch die Veteranen der Arbeit gehören. Und doch sind nach dem Wortlaut des Antrags alle vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschloffen, die infolge Invalidität nicht mehr gesellschaftlich notwendige und nützliche Arbeit leisten.

Dem Bergmann, der mit fünfzig Jahren nicht mehr gesellschaftlich notwendige und nützliche Arbeit leisten kann, dem verunglückten Arbeiter steht kein Wahlrecht zum Arbeiterrat und damit kein Recht zu politischer Mitarbeit mit dem werktätigen Volke zu. Ebenso würden vom Wahlrecht dauernd ausgeschlossen bleiben alle, die sich durch ihre Arbeit so viel erspart haben, daß sie als Reiner Rentner leben können, da sie in einem solchen Falle nicht mehr ihren Lebensunterhalt durch die Arbeit ihrer Hand und ihres Kopfes erwerben.

Eine so aufgebauete politische Vertretung der werktätigen Bevölkerung wäre nicht nur von einer Einseitigkeit, wie sie wohl selten in der Politik erreicht worden ist, sondern es würde ihr auch ein großer Teil der besten - weil erfahrensten - Kräfte des werktätigen Volkes fehlen.

Wer leistet überhaupt „gesellschaftlich notwendige und nützliche Arbeit“? Wo sind die Grenzen hierfür? Wer zieht sie? Ein Gerichtshof kann doch hierüber nicht entscheiden! Es muß dies zur willkürlichen Abgrenzung dieses Kreises nach den Anschauungen der herrschenden Richtung führen. Als letztere denkt sich offenbar die U. S. P. D. selbst!

Nun, von dem der Begriff „gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit“ stammt, definiert diesen Begriff so: „Gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit ist Arbeitszeit, erbracht, um irgendeinen Gebrauchswert mit den vorhandenen gesellschaftlich normalen Produktionsbedingungen und dem gesellschaftlichen Durchschnittsgrad von Geschick und Intelligenz der Arbeit darzustellen.“

Es handelt sich hier bei Marx um einen einfachen, aber ganz theoretischen Begriff der Durchschnittsarbeit, auf die alle kompliziertere Arbeit reduziert werden kann. Marx hat diesen Begriff der gesellschaftlich durchschnittlichen Arbeit nie individuell auf den einzelnen Arbeiter angewendet, sondern auf die allgemeine Arbeitsleistung einer bestimmten geschichtlichen Epoche. Zu der gegenwärtigen kapitalistischen Produktionsweise bestimmt das Maß von gesellschaftlich notwendiger Arbeitszeit nach Marx den Wert der Ware, aber niemals kann sie als Maßstab der Leistung eines einzelnen Arbeiters und erst recht nicht als ein Maß seines politischen Reichtums benutzt werden. Sie würde dann zu einem bloßen ungenutzten Klassenabstrakt führen, weil jeder Arbeiter in dem heutigen komplizierten Prozeß ein ganz verschiedenes Maß solcher gesellschaftlich notwendiger Arbeit leistet, die nur in dem bestehenden ganzen Produktionsprozeß eine bestimmte wertvolle Größe darstellt, aber niemals auf den einzelnen Arbeiter innerhalb des Produktionsprozesses festgesetzt werden kann.

Der bestmögliche Weg, ohne Ausbeutung fremder Arbeitskraft? Es würden bei scharfer Auslegung des Begriffs nicht einmal die Beschäftigten und Kleinrentner miteingerechnet und wählbar sein.

Die Hauptmängel sind aber nicht bei den Voraussetzungen gegeben. Sie sind zu objektiv, um ihnen das zu unterstellen. Aber der Wortlaut dieses Antrags bedingt sie. Wenn es so steht, ist das Gebot in klarem Wortlaut zum Ausdruck zu bringen, so beweist das, wie wenig bei den Hauptvertretern der Arbeiter diese durchgedacht ist. Die Verwertung des Wahlrechtes zu politischer Arbeit muß überhaupt zu unlöslichen Schwierigkeiten führen. Der Räteorganisation als einer Organisations wirtschaftlich zusammenarbeitender Volksschichten sind sozialpolitische und wirtschaftliche Aufgaben ihrer innersten Natur nach von alleinigen Räte vorzuführen.

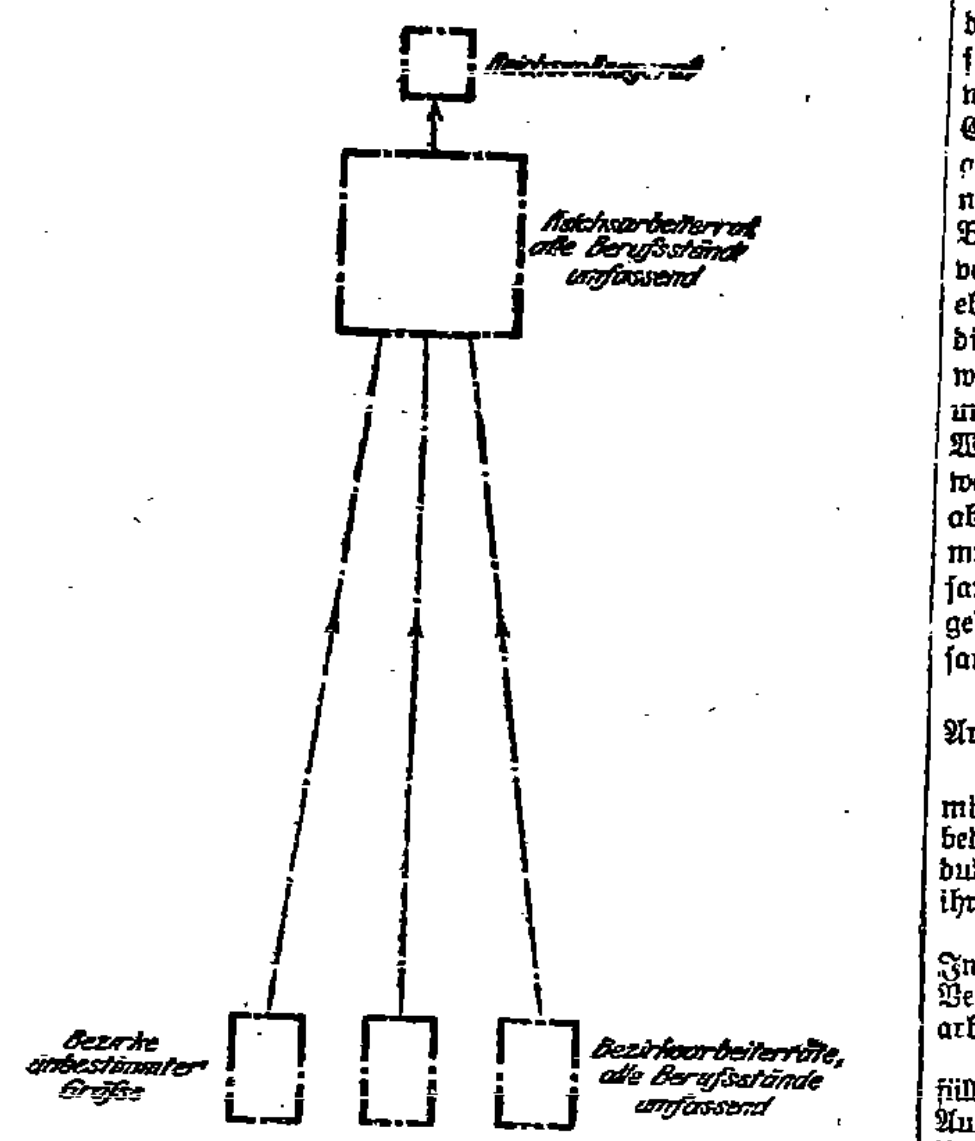
Der jederzeitige Wechsel gewählter Arbeiter- und Betriebsräte würde die absolute Unmöglichkeit der Tätigkeit der Arbeiter- und Betriebsräte bedeuten und sie von der jeweiligen Rats- und Betriebsräte unabhängig machen.

Die „gesamte politische Macht“ dem Rätekongreß zuzuteilen, heißt nichts anderes, als die vielgeschmähte bisherige Klassenherrschaft durch eine neue ersetzen. Die Annahme dieses Antrags und seine Durchführung würden die Preisgabe der gegenwärtigen demokratischen Grundsätze bedeuten.

Der Antrag der Demokraten lautet:

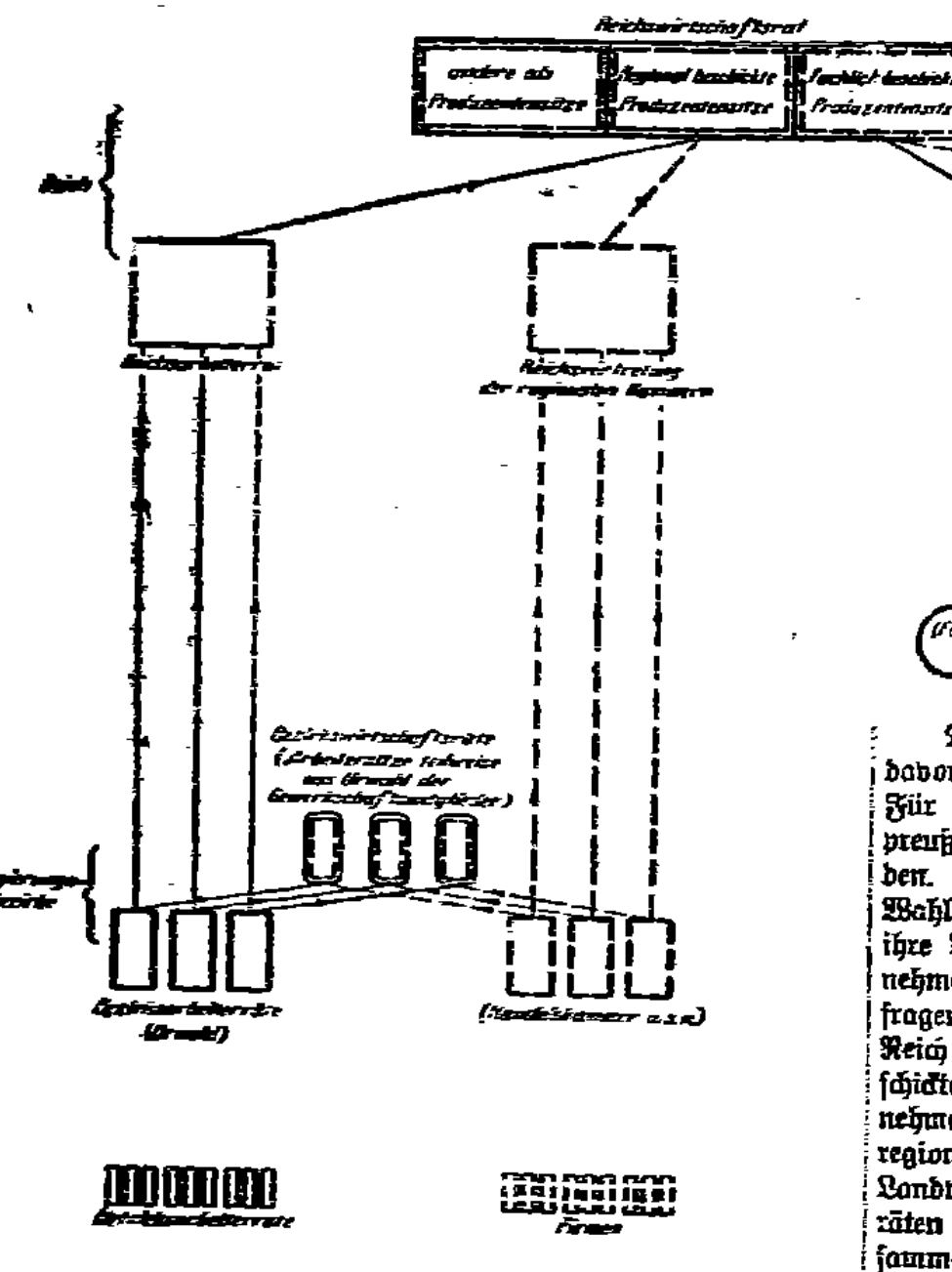
Grundlinien für die Arbeiterräte.

Die Arbeiterräte werden als wirtschaftliche Interessenvertretung des gesamten deutschen arbeitenden Volkes durch die Reichsversammlung grundsätzlich anerkannt. Ihre Abgrenzung, Wahl und Zuständigkeit ist durch ein sofort zu erlassendes Rätegesetz zu regeln. Die Wahl der Arbeiterräte findet in von den Landesversammlungen zu bestimmenden Bezirken auf der Grundlage der gleichen, direkten und geheimen Wahl



nach dem Verhältniswahl-system mit Höchstzahlen statt und wird außerdem nach Berufsständen - Hand- und Kopfarbeiter, freie Berufe, selbst Arbeit leistende Unternehmer - vorgenommen, auf welche die Mandate anteilmäßig unter Aufstellung besonderer Grundsätze für die Kopfarbeiter entfallen. Das passive Wahlrecht ist erst vom 25. Lebensjahr ab zu gewähren.

Die Bezirksarbeiterräte haben die Durchführung wirtschaftlicher Gesetze und Verordnungen zu überwachen, gesetzgeberische Maßnahmen anzulegen und die wirtschaftlichen Rechte der arbeitenden Bevölkerung in ihrem Bezirk wahrzunehmen. Sie wählen aus ihrer Mitte Delegierte für den Reichsarbeiterrat, dessen laufende Geschäfte von einem Reichsvollzugsrat geführt werden.



Der Reichsarbeiterrat ist für alle sozialpolitischen und wirtschaftlichen Aufgaben der Reichsregierung zuständig, insbesondere a) für Fragen des Arbeiter-, Angehörigen-, Beamten- und Agrarwesens, b) für die Fortentwicklung der Sozialisierung geeigneter Betriebe und Berufsgruppen.

Der Reichsarbeiterrat ist berechtigt, der Reichsregierung innerhalb seiner Zuständigkeit Beschlüsse und Gesetzesentwürfe zu unterbreiten. Die Reichsregierung hat den Reichsarbeiterrat vor der Erbringung wirtschaftlicher und sozialer Gesetze zu hören. Der Reichsarbeiterrat hat das Recht, zur Beratung innerhalb der Reichsregierung sowie in der Nationalversammlung und den zuständigen Kommissionen Vertreter aus seiner Mitte mit beratender Stimme zu entsenden.

Der Reichsarbeiterrat hat das Recht gegen Beschlüsse der gesetzgebenden Körperschaften des Deutschen Reiches, die seine Zuständigkeit berühren, mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen Widerspruch mit aufhebender Wirkung zu erheben. Im Falle des Widerspruchs hat eine neue Beratung und Befestigung der gesetzgebenden Körperschaften des Deutschen Reiches zu erfolgen. Gegen den ermittelten Widerspruch ist die Reichsregierung verpflichtet, sofort die Entscheidung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden zu lassen - der Reichsarbeiterrat mit der gleichen Majorität eine allgemeine Abstimmung vorzunehmen. Die Abstimmung bedarf der Zustimmung des Reichspräsidenten.

Das deutsche arbeitende Volk ist berufsständisch zu organisieren. Die Organisationen bedürfen der Anerkennung durch den Reichsvollzugsrat. Sie haben für ihre zuständigen Berufsgruppen das Recht auf Mitwirkung.

a) bei der Durchführung der sie betreffenden Gesetze und Verordnungen (Ausführungsbefugnisse), b) beim Arbeitsvertragsrecht, c) beim Ausbau des gewerblichen Einigungswesens, des Arbeitersehens, des Arbeitsnachweises und des Lehrlingswesens.

Die schematische Darstellung dieses Antrags ist ganz einfach, allerdings augenscheinlich deshalb, weil dieser Antrag weniger als die anderen organisatorisch durchgearbeitet ist (siehe die obere Abbildung in der zweiten Spalte).

Der Antrag der Demokraten ist nicht ganz klar. Auch sie wollen das deutsche arbeitende Volk berufsständisch organisieren. Offenbar soll sich den zu bildenden Organisationen jeder anschließen können, wenn er auf die Vertretung seiner Interessen in den Arbeiterräten Einfluß haben will. Damit entfallen die Schwierigkeiten der Abgrenzung, die bei einer Zwangsorganisation gegeben sind. Sie gehen nicht vom Betrieb aus, sie wollen nur für jeden Bezirk ohne weiteres Bezirksarbeiterräte schaffen, in welchen das ganze arbeitende Volk vertreten sein soll, Arbeitnehmer, Arbeitgeber aller Wirtschaftszweige ebenso wie die freien Berufe. Die Demokraten berücksichtigen mit dieser Organisation die besonderen Arbeiterverhältnisse nicht genügend, weder im Bezirk noch im Reich, da sie ja nur in einer großen, alles umfassenden gemeinsamen wirtschaftlichen Vertretung - den besonderen Wünschen der Arbeiter, der Angestellten und der Unternehmer gerecht werden wollen. Die ganze schaffende Arbeit, die so viel Unterabteilungen kennt, so viel widerstreitende Interessen in sich vereint, muß die Möglichkeit haben, sich in gesonderten Organisationen zusammenzufinden und vertreten zu lassen. Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben mancherlei Sonderinteressen, die sich nicht in gemeinsamen Organisationen vertreten lassen.

Wie sieht nun der Regierungsentwurf aus? Er ist als Artikel 34a der Verfassung gedacht und lautet:

Die Arbeiter sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die beiderseitigen Organisationen und ihre tariflichen Vereinbarungen werden anerkannt.

Sie erhalten zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen nach Betriebs- und Wirtschaftsgebieten gegliederte gesetzliche Vertretungen in Betriebs- und Bezirksarbeiterräten und einem Reichsarbeiterrat.

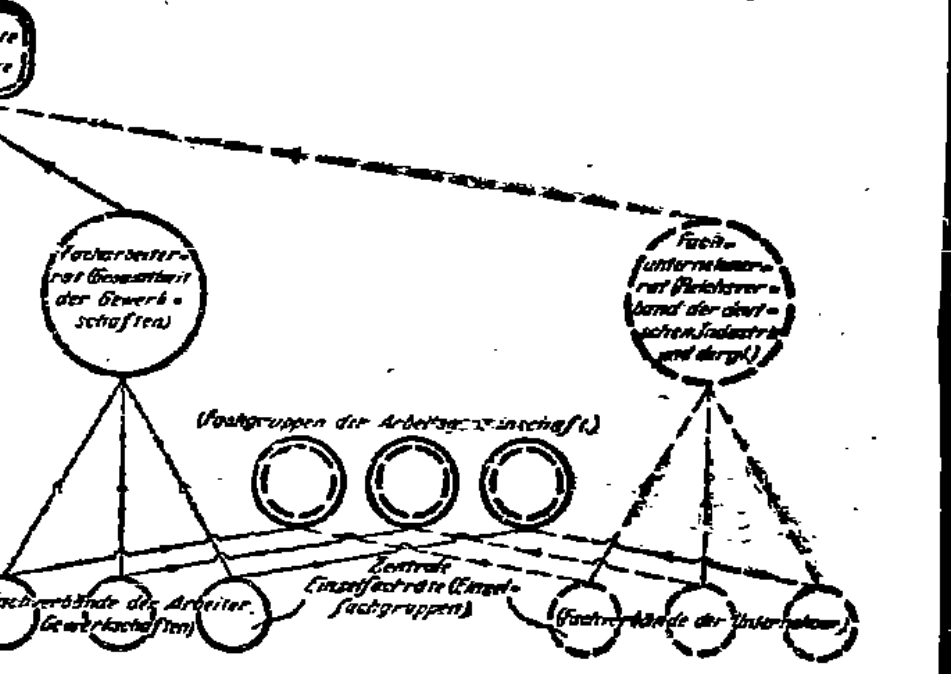
Die Bezirksarbeiterräte und der Reichsarbeiterrat treten zur Erfüllung gesamtwirtschaftlicher Aufgaben und zur Mitwirkung bei der Ausführung der Sozialisierungs-gesetze mit den Vertretungen der Unternehmer zu Bezirkswirtschaftsräten und einem Reichswirtschaftsrat zusammen.

Sozialpolitische und wirtschaftspolitische Gesetzesentwürfe von grundlegender Bedeutung sollen von der Reichsregierung vor ihrer Einbringung beim Reichstag dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorgelegt werden. Der Reichswirtschaftsrat hat das Recht, selbst solche Gesetze beim Reichstag zu beantragen, die ebenso wie Vorlagen der Reichsregierung oder des Reichsrats zu behandeln sind.

Den Arbeiter- und Wirtschaftsräten können auf den ihnen überwiesenen Gebieten Kontroll- und Verwaltungsbefugnisse übertragen werden.

Aufbau und Aufgaben der Arbeiter- und Wirtschaftsräte sowie ihr Verhältnis zu anderen sozialen Selbstverwaltungskörpern werden durch Reichsgesetz geregelt.

Schematisch würde sich folgendes Bild ergeben:



Der Regierungsentwurf ist klar, einfach, durchsichtig. Er geht davon aus, daß für jeden Betrieb Betriebsarbeiterräte gebildet werden. Für die einzelnen Bezirke, von der ungefähren Größe der heutigen preussischen Regierungsbezirke, sollen Bezirksarbeiterräte gewählt werden. Die Regierung will aber von dem alten Grundgesetz der direkten Wahl nicht abgehen und sieht deshalb vor, daß die Bezirksarbeiterräte ihre Vertreter auf Grund der Urwahl direkt aus den Arbeitern entnehmen müssen. Die Bezirksarbeiterräte sollen ausschließlich Arbeiterfragen behandeln. Soweit es sich um Fragen handelt, die das ganze Reich betreffen, sollen sie in dem durch die Bezirksarbeiterräte beschickten Reichsarbeiterrat ihre Behandlung finden. Auch die Unternehmer sollen nicht ohne Vertretung bleiben. Sie haben sie auf regionaler Grundlage schon in Handelskammern, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern usw., die bezüglich in Bezirksunternehmerräten und für das ganze Reich in einem Reichsunternehmerrat zusammengefaßt werden mögen. Zur Vertretung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen soll in den Bezirkswirtschaftsräten, in die die Vertreter von beiden Seiten kommen, Gelegenheit gegeben sein; ein Teil der Sitze in den Bezirkswirtschaftsräten wird zweidrittel den sachlichen Arbeiter- und Unternehmerorganisationen vorbehalten werden müssen.

Man darf sich nicht von Vereingommenheit gegen das Unternehmertum verleiten lassen, die wirtschaftlichen Aufgaben des Unternehmers zu verkleinern, die sie jahrzehntelang auch noch in einer sozialistischen Wirtschaft zu erfüllen haben. Die Unternehmer sollen also ihre Vertretung auch oben finden, und diese Vertretung soll gemeinsam mit dem Reichsarbeiterrat in einem Reichswirtschaftsrat zusammengebracht werden.

Die Regierungsvorlage will aber nicht die Gewerkschaften ausschalten. Wir bedürfen einer sachlichen Interessenvertretung, sowohl auf Seiten der Arbeitnehmer wie der Arbeitgeber. Deshalb sollen auch die freiwillig gebildeten sachlichen Interessenvertretungen der Arbeiter und der Unternehmer im Reichswirtschaftsrat ihre Vertretung finden. Also nicht nur die regionale Vertretung der Arbeiter und Unternehmer und sonstigen Betriebsinhaber, sondern auch die sachliche Vertretung der Personen unseres wirtschaftlichen Lebens, wie sie sich in den wirtschaftlichen Organisationen gebildet haben, sollen im Reichswirtschaftsrat vertreten sein. Die Beschickung dieser Sitze im Reichswirtschaftsrat hätte zu erfolgen einerseits durch den Reichsarbeiterrat (Gesamtheit der Gewerkschaften), andererseits durch den Reichsunternehmerrat (Gesamtheit der sachlichen Unternehmerverbände); auf

Das Original des Aufsatzes von Karl Marx, Sozialdemokrat, Stuttgart 1914, S. 7.

beiden Seiten beruht somit die Organisation auf zentralen Einzel-

Aber auch dann noch würde keine allen Ansprüchen genügende Zusammen-

Vergleiche man diese verschiedenen Anträge, deren schematische Darstellung sich streng an die Vorschläge, wie sie vorliegen, hält, wird man zu dem Ergebnis kommen, daß die Regierungsvorlage den richtigen Weg beschreitet.

Sich siehe nicht an, zu sagen, daß mit der Regierungsvorlage nicht genügt. Unter der in ihr erwähnten „gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte“ und der „Erfüllung gesamtwirtschaftlicher Aufgaben“ kann man sich nichts Rechtes vorstellen. Wenn aber das „gesamtwirtschaftlich“ geändert würde in „gemeinwirtschaftlich“, würde den Vätern die Teilnahme an der Sozialisierung zugewiesen sein. Diese kann man ihnen nicht vorenthalten. Hier finden sie ein für die deutsche Gemeinwirtschaft überaus wichtiges Feld der Betätigung von einer Stelle aus, von der sich die Zusammenhänge des Wirtschaftslebens, ihre vielfältige Verflechtung, die Abhängigkeit des einen Teiles von dem anderen klar übersehen läßt. Es würde vermieden, daß im Einzelbetrieb oder in örtlichen Zuständen eine partikularen Wirtschaftspolitik getrieben würde, die nicht nur innerhalb des Unternehmertums, sondern auch in der Arbeiterenschaft etwas typisch antisozialistisches darstellt.

Sich glaube daher, daß mit einigen Änderungen der Kompetenz-zuteilung die Regierungsvorlage sich als der Weg darstellen würde, auf dem wir zur Lösung der Rätefrage kommen könnten.

Die Anträge zum Gewerkschaftskongress

Das Korrespondenzblatt der Generalkommission (Nr. 21) veröffentlicht die Anträge zum bevorstehenden zehnten Gewerkschaftskongress. Da es uns an Raum fehlt, die Anträge sämtlich im Wortlaut wiedergeben zu können, müssen wir uns hier auf das Notwendigste beschränken. Bemerken wollen wir noch, daß man nach dem, was in den letzten Jahren alles gegen die „Politik der Generalkommission“ geredet und geschrieben worden ist, viel mehr und viel schärfer Anträge darüber hätte erwarten dürfen, als wirklich eingegangen sind. Die Anträge, die sich gegen die Generalkommission richten, gehen fast alle von Verwaltungsjüngern unseres Verbandes aus. Zur Tagesordnung fordern die Verwaltungsjungler unseres Verbandes in Berlin, Halle, Düsseldorf und Jena und ferner die Kapaziere in Berlin, daß auch über das Rätewesen verhandelt werde.

Zum Rechenschaftsbericht der Generalkommission liegen nur folgende Anträge aus unserm Verbands vor:

Düsseldorf: „Das Korrespondenzblatt hat sich unter allen Umständen von den Streitigkeiten der politischen Parteien fernzuhalten. In den Zentralgewerkschaften sind die verschiedensten politischen Ansichten vertreten und darf auf Grund dieser Tatsache das Korrespondenzblatt sich in die politischen Streitigkeiten nicht einmischen.“

Romawes-Potsdam empfiehlt dem Kongress folgende Resolution: „Der deutsche Gewerkschaftskongress beurteilt auf das Entschiedenste die von der Generalkommission der Gewerkschaften beliebte Politik während des Krieges und erklärt sich gegen die Schaffung von Arbeitsgemeinschaften zwischen den Organisationen der Arbeiter und Unternehmer. Diese sind nicht geeignet, den Privatkapitalisten die wirtschaftliche Macht zu entreißen, sondern dienen dazu, die Arbeiter in dauernder wirtschaftlicher Abhängigkeit zu erhalten. Der Ausbau des Rätewesens in politischer und wirtschaftlicher Beziehung muß das Ziel der modernen Gewerkschaften sein zur Erreichung der Befreiung der Arbeiterchaft aus politischer und ökonomischer Abhängigkeit.“

Konheim. Resolution: „Durch die Revolution und die Einführung des Rätewesens auf wirtschaftlichem sowohl als auf politischem Gebiete wird die Stellung der Gewerkschaften eine andere sein als bisher und wir verlangen deshalb, daß auch die Gewerkschaften sich auf die Aufgaben vorbereiten, die sie im Interesse des Sozialismus zu erfüllen haben.“

Wir beurteilen auf das allerhöchste die Politik der Generalkommission, die sie während des Krieges zu den verschiedensten Fragen eingenommen hat, wie z. B. der Zustimmung zum Burgfrieden sowohl als der Arbeitsgemeinschaft mit dem Unternehmertum, ferner der Zustimmung zu dem Hilfsdienstpflichtgesetz, des Eintritts in den Bund für Freiheit und Vaterland, die Stellung der Generalkommission zu den jetzigen Kämpfen um die Erreichung der politischen und wirtschaftlichen Macht, der Durchführung der Sozialisierung und der Rätefrage, da klar bewiesen ist, daß alle diese Maßnahmen zum Nachteil der Arbeiterchaft und zum Vorteil des Unternehmertums sind.

Der wirtschaftliche Zusammenbruch Deutschlands und die Verelendung der Arbeiterchaft ist eine Frucht der Politik der kapitalistischen Regierung, die die Generalkommission nach jeder Richtung hin unterstützt und die Arbeiterchaft durch falsche Behauptung zum Durchhalten aufgefordert hat.

- Wir verlangen von dem Gewerkschaftskongress: 1. Befreiung der Generalkommission. 2. Zurückführung der Gewerkschaften auf den Boden des Klassenkampfes, wie es im Programm der freien Gewerkschaften ausgeführt ist. 3. Aufhebung der Arbeitsgemeinschaft mit dem Unternehmertum. 4. Anerkennung der Notwendigkeit der Räte zur Befreiung der Arbeiterklasse.“

Selbstverständlich wird auf dem Kongress keiner sich gegen den Klassenkampf wenden. Unsere Mannheimer Kollegen würden sich jedoch ein Verdienst erwerben, wenn sie verraten wollten, was das von ihnen angeführte „Programm der freien Gewerkschaften“ geschrieben steht.

Die zum Punkt 3 der Tagesordnung (Die Richtlinien für die künftige Wirksamkeit der Gewerkschaften) von der Vorstandskonferenz beschlossenen Richtlinien haben wir schon in Nr. 20 abgedruckt und die von derselben Konferenz beschlossenen Bestimmungen über die Aufgaben der Betriebsräte in Nr. 19, so daß wir hier von einem nochmaligen Abdruck absehen können. Ferner liegt dazu noch folgender Antrag der Metallarbeiter Düsseldorf vor:

„Die Arbeitsgemeinschaft und die damit betrauten Personen handeln in ihrer jetzigen Zusammenfassung nicht im Interesse der vorwärtstretenden Arbeiterchaft. Der Gewerkschaftskongress erklärt, daß die Arbeiter- und Betriebsräte die einzige wirtschaftliche Vertretung der Arbeiterchaft sind. Er verlangt, daß die Regierung alle Macht den Arbeiterräten überträgt.“

Zum Punkt 5 der Tagesordnung legt die Vorstandskonferenz einen Entwurf zu Satzungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes vor. Wir behaupten, ihn hier aus Raummangel nicht abdrucken zu können. Es wäre um so notwendiger gewesen, da etliche Hunderttausende unserer Verbandskollegen noch recht wenig vom Gewerkschaftswesen kennen gelernt haben. Wir müssen jetzt hoffen, daß es diesen Mitgliedern möglich sein wird, den Entwurf auf andere Weise kennen zu lernen, wenigstens aber, wenn er nach Vorlesung etwaiger Änderungen vom Kongress zum Beschluß erhoben sein wird. Aus der Einleitung geht ohne weiteres hervor, daß von der befürchteten „Verwässerung des Klassenkampfes“ nicht

die Rede sein kann. In betreff der Abgrenzung der Gewerkschaften (eine Frage, die bekanntlich früher viel Staub aufgewirbelt hat) spricht der Entwurf sich dafür aus, daß auch die Ungelehrten und die Hilfsarbeiter den für den Beruf oder die Industrie zuständigen Gewerkschaften zuzuführen sind (§ 4). Der Bund wolle wohl die Zusammenfassung der Gewerkschaften unterstützen, habe aber nicht die Aufgabe, in dieser Richtung einen Druck auf einzelne Gewerkschaften auszuüben (§ 5). Die folgenden Paragraphen sollen das Zusammenwirken mehrerer Gewerkschaften im gleichen Industriezweige, den Uebertritt beim Berufswechsel, die Unterlassung unlauterer Werbetätigkeit, die Führung von Lohnbewegungen in gemischten Betrieben usw. regeln. § 13 und 14 handeln vom Bundesbeitrag, die §§ 15 bis 19 vom Vorstand und seinen Aufgaben. Der Ausschuß des Bundes soll nach § 20 aus je einem Vorstandsvertreter der angeschlossenen Gewerkschaften bestehen. In besonderen Fällen können die Schriftleiter der Gewerkschaftsblätter zu den Sitzungen mit beratender Stimme herangezogen werden (§ 21). Der Ausschuß hat die zur Durchführung von Beschlüssen der Gewerkschaftskongresse erforderlichen taktischen Maßnahmen zu beschließen, die Tätigkeit des Bundesvorstandes zu überwachen, über die Anstellung von Beamten zu entscheiden und deren Wahl vorzunehmen sowie die Höhe aller Verbindungen und Entschädigungen festzusetzen. Für die einzelnen Gebiete seiner Aufgaben kann der Ausschuß Kommissionen aus seiner Mitte wählen (§ 24). Streitigkeiten zwischen den einzelnen Gewerkschaften, die trotz Vermittlung des Vorstandes nicht geschlichtet werden können, sind durch Schiedsgerichte zu entscheiden (§§ 27 bis 29). In betreff der Zahl der Vertreter der einzelnen Gewerkschaften auf den dreijährlichen Gewerkschaftskongressen will der Entwurf es bei der bisherigen Regelung (auf 5000 Mitglieder einen) belassen. Demzufolge müßten die Metallarbeiter auf dem übernächsten Kongress mit 200 bis 300 Personen antreten. Auch die anderen Gewerkschaften hätten zum Teil schon Anspruch auf so stattliche Vertretungen, daß die Vollversammlung des Kongresses schon gar nicht mehr verhandlungsfähig sein kann. Schon im Jahre 1907 hat unser Verbandstag in München sich veranlaßt gesehen, zu bestimmen, daß nur für 10 000 Mitglieder ein Vertreter zu wählen ist. Wir und wohl auch andere Verbände werden sich wohl oder übel gezwungen sehen, das von den Bundes-satzungen (wenn diese ungedruckt angenommen werden) zugestandene Vertretungsrecht nicht voll auszunutzen, um so mehr, wenn nach § 36 auf Antrag von 50 Vertretern die Stimmen nach Maßgabe der Mitgliederzahl gewertet werden müssen.

Der Abschnitt X der Bundes-satzungen (§§ 37 bis 50) behandelt die Hilfe des Bundes bei Lohnbewegungen, die mehrere Gewerkschaften umfassen oder in ihrem Verlaufe in Mitleidenschaft ziehen können. Pflicht der einzelnen Gewerkschaften ist es, sich bei der Beschlußfassung über Arbeitseinstellungen immer im Rahmen der eigenen Leistungsfähigkeit zu halten. Ist jedoch die Weiterführung eines Streiks oder die Abwehr einer Aussperrung für alle Gewerkschaften wichtig, aber nur mit außerordentlichen Mitteln möglich, so kann die beteiligte Gewerkschaft die Hilfe des Bundes anrufen. § 40 enthält die für die Unterstützung durch den Bund nötigen Voraussetzungen, unter anderem die, daß die Gewerkschaft dem Bundesvorstand das Mitbestimmungsrecht über alle taktischen Maßnahmen und über die Leitung des Kampfes bis zu seiner Beendigung einräumt. Die Entscheidung über die Unterstützungsgehalte soll den Vorständen zustehen.

Die Tätigkeit der bisherigen Gewerkschaftskartelle soll nach dem Entwurf künftig von Ortsausschüssen des Gewerkschaftsbundes ausgeübt werden. Die §§ 51 bis 59 enthalten die Bestimmungen darüber. Widerspruch wird wohl die Bestimmung erwecken, daß die Ortsverbände der Gewerkschaften die Ortsausschüsse bilden sollen. Gibt es doch Gewerkschaftsmitglieder, die nicht zu bewegen sind, in der Ortsverwaltung ihres Verbandes das kleinste Amt zu übernehmen, sich als „Kartellbelegierte“ aber sehr wohl fühlen.

Abchnitt XII (§§ 60 bis 62) enthält Bestimmungen über Voplotte, Abschnitt XIII (§§ 63 bis 66) Bestimmungen über Ausschluß und Austritt einzelner Gewerkschaften und die etwaige Auflösung des Bundes.

In betreff der „gewerkschaftlich-politischen Einheitsorganisation“ haben unsere Kollegen in Wilhelmshaven-Rüstingen folgenden Antrag gestellt:

„Der Gewerkschaftskongress wolle beschließen, eine Kommission zu wählen, welche gemeinsam mit gleichen Kommissionen aller anderen Gewerkschaftsverbände — mit Ausnahme der sogenannten Gelben — sowie der politischen Organisationen des Proletariats einen Entwurf auszuarbeiten soll, der einen Zusammenschluß der gewerkschaftlichen und politischen Organisationen zu einer „Allgemeinen Union des gesamten werktätigen Volkes“ ermöglicht.“

Die Generalkommission der freien Gewerkschaften Deutschlands ist sofort zu eruchen, alle in Frage kommenden Organisationen zur Bildung solcher Kommissionen aufzufordern. Die Zusammenfassung muß sich nach der Stärke der Mitgliederzahlen richten.“

Wir erlauben uns, bei dieser Gelegenheit auf unsere Anfragen über die „Einheitsorganisation“ in Nr. 14 der Metallarbeiter-Zeitung hinzuweisen. Eine Antwort darauf haben wir bis heute noch nicht erhalten. Wir können nur bedauern, daß die Verantwortlichen der „Allgemeinen Union des gesamten werktätigen Volkes“ das Geheimnis über deren Beschaffenheit so beharrlich für sich behalten. Oder sind unsere Wilhelmshavener Kollegen im stillen Gegner einer solchen „Union“ und haben ihren Antrag nur gestellt, weil sie hoffen, daß sich die Unmöglichkeit einer solchen Organisationsform erweisen werde? Nach dem Wortlaut ihres Antrags kann man das eine ebenso leicht vermuten wie das andere.

Es liegen dann noch Anträge vor, die bei den einzelnen Abschnitten der Bundes-satzungen zu verhandeln sind. Unter diesen befinden sich auch Anträge unserer Kollegen aus dem fünften und sechsten Bezirk, aus Kiel, Düsseldorf und Bernau, die hauptsächlich die Förderung der Industrieverbände bezwecken. Ein Antrag der Düsseldorfer Metallarbeiter fordert, daß die Mitglieder der Generalkommission durch Urwahl gewählt werden.

Mit dem gewerkschaftlichen Unterrichtswesen beschäftigen sich zwei Anträge. Der eine, von den Vertretern der Verbandsvorstände, lautet folgendermaßen:

„Einteilung in Bezirke entsprechend den durchschnittlichen Gauen. Kurse in allen Städten über 50 000 Einwohner. Dauer 32 Stunden in 4 Wochen (pro Woche an vier Tagen je 2 Stunden).“

Vorträge über Entwicklung und Aufgaben der Gewerkschaften 16 Stunden, Lese- und Schichtungsweien 8 Stunden, Arbeitervertretung 4 Stunden, gegnerische Gewerkschaften und Angestelltenverbände 4 Stunden.

Kurse als Abendkurse (von 6—8 oder 7—9 Uhr) gedacht, für alle Berufe, vorzugsweise für Erziehung von gewerkschaftlichen Vertrauensleuten in den Betrieben.

In Großstädten können mehrere Kurse für Berufsgruppen zugleich abgehalten werden (z. B. Großindustrie, Mittel- und Kleingewerbe, Baugewerbe, Handel und Verkehr).

Als Redner kommen in Betracht: Gauleiter, Arbeitersekretäre und Teilnehmer an früheren gewerkschaftlichen Unterrichtskursen.

Die Teilnehmer werden von den Gewerkschaften möglichst aus allen gewerblichen Betrieben ausgewählt. Selbstmeldungen nach vorläufiger Prüfung zugelassen.

Zweck der Kurse: Heranbildung einer breiten Schicht gewerkschaftlich geschulten Kräfte, die befähigt ist, die Aufgaben der Gewerkschaften durchzuführen. Bechräfte sind in jedem Bezirk durch Konferenz zu instruieren.“

Der andere Antrag, von den Fabrikarbeitern in Frankfurt a. M. gestellt, lautet:

„In allen industriellen Gegenden Deutschlands sind seitens der Generalkommission sofort Kurse einzurichten, durch welche im Zusammen mit den Verbänden den Mitgliedern der Arbeiterausschüsse das Wissenswerte aus den Aufgaben und Richtlinien der zu schaffenden Betriebsräte vermittelt wird.“

Die in diesem Antrage gedachten Unterrichtskurse genügen vielfach, den Lernenden die notwendigsten allgemeinen Kenntnisse zu vermitteln. Außerdem brauchen die Betriebsräte, wenn sie ihren Aufgaben gewachsen sein sollen, noch viel mehr besondere Fachkenntnisse.

Mit der Vergesellschaftung der Industrie beschäftigten sich selbstamerweise nur zwei Anträge und von diesen der eine auch nur mittelbar. Die Fabrikarbeiter in Frankfurt a. M. fordern, daß die Regierung die Sozialisierung schneller als bisher betreibt und die Metallarbeiter in Wilhelmshaven-Rüstingen, daß die Staatsbetriebe nicht an privatkapitalistische Betriebe verkauft oder sonstwie veräußert werden dürfen.

Zur Regelung des Lehrlingswesens beantragen die Metallarbeiter in Meuselwitz:

- 1. Die Dauer der Lehrzeit darf 3 Jahre nicht übersteigen. 2. Eine Bestimmung zu treffen, wonach die Zahl der Lehrlinge eines Betriebes nur in einem bestimmten Verhältnis zu der in demselben beschäftigten Zahl der Arbeiter stehen darf. 3. Die Erhebung eines Lehrgeldes zu untersagen, dagegen zu bestimmen, daß den Lehrlingen eine mit der Zunahme der zurückgelegten Lehrzeit steigende Entschädigung für die geleistete Arbeit zu gewährt ist. 4. Die Gliedstaaten des Reiches zur Einrichtung staatlicher Lehrwerkstätten zu verpflichten.“

Von den sonstigen Anträgen können wir nur die wichtigsten erwähnen. Der Vorstand unseres Verbandes fordert, der Kongress möge dahin wirken, daß der § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches zwingendes Recht werde. Die Porzellanarbeiter in Kahl und die Buchbinder in Chemnitz fordern gesetzlichen Organisationszwang. Weitere Anträge fordern Ausbau der Arbeiterversicherung, des Arbeiterrechts, wöchentliche Lohnzahlung, jährlichen Erholungsurlaub und anderes mehr.

Voraussetzungen zur Sozialisierung

Wenn wir im letzten Aufsatz von den großen Aufgaben sprachen, die unseren Kollegen in den Arbeiterausschüssen bevorstehen, so sollen mit diesen Zeiten die Mittel gezeigt werden, die ihnen die Lösung dieser Aufgaben ermöglichen. Aus den in der Nr. 19 der Metallarbeiter-Zeitung veröffentlichten Bestimmungen über die Betriebsräte ist ja schon zu ersehen, wie weit die Befugnisse derselben über die der bisherigen Arbeiterausschüsse hinausgehen. Um es rund herauszusagen: Nicht sehr viel! Und dennoch wird es nötig sein, die in Frage kommenden Kollegen mit allen geistigen Waffen auszustatten, die nur irgendwie mit den Kämpfen um die wirtschaftliche Macht zusammenhängen. Es wird dabei von Nutzen sein, zuerst den Ursachen nachzugehen, warum der größte Teil der Arbeiter, die Organisierten inbegriffen, auf den fraglichen Gebieten so weit zurückgeblieben ist. Kollegen, die sich seit Jahren mit Arbeiterbildungs- und Erziehungsfragen beschäftigt haben, müssen zugeben, daß es nicht allein die mangelhafte Volksschulbildung war, die weite Kreise der Arbeiterchaft abhielt, sich mit volkswirtschaftlichen und anderen wissenschaftlichen Dingen zu beschäftigen. Auch war es nicht überall und allein die lange Arbeitszeit und die damit zusammenhängende Ausbeutung der Arbeiter, die sie zu intensiver Selbstarbeit unfähig, oder doch unwillig machte. Wenn diese beiden wichtigsten Faktoren auch zum großen Teil die Interesslosigkeit der Arbeiter gegenüber wissenschaftlichen Fragen bedingten, wie es z. B. aus den Frequenzberichten unserer Bibliotheken zu entnehmen ist, so darf doch nicht vergessen werden, daß das teils angeborene, teils angezogene und zur Gewohnheit gewordene Gefühl der Nachlässigkeit, und der Fatalismus, das sich abfinden mit den gegebenen Verhältnissen mindestens ebenso gut die Interesslosigkeit erklären lassen.

Obwohl es lag System in der Sache. Man suchte von oben her geistlich das geistige Emporstreben zu hemmen und predigte immer lauter: Ruhe und arbeite! statt: Denke und arbeite! Und zu dem Gefühl der Nachlässigkeit gesellte sich brüderlich und schweherlich die Trägheit zum Denken, sowie die Bequemlichkeit, welche letztere bekanntlich immer jeglichen Fortschritt gehemmt hat. Es wurde den Arbeitern gar zu oft in allen Lokalen, in Schule und Kirche, am Bierisch und auch in Versammlungen erklärt, sie würden es ja doch nicht erleben, daß es einmal anders komme als es bisher war. Und so glaubten sie schließlich selber, daß sie seitens Lebens und doch spielen müßten, während die „andern“ allein den Hammer zu führen berufen waren.

Vergebens suchten die geistigen Führer der großen Arbeitermasse die große historische Rolle klar zu machen, die sie einmal in der Geschichte zu spielen haben werden. Und nicht zuletzt wurde auch in unseren eignen Reihen darüber gepöbel, wenn es einer unternahm, die Möglichkeit einer Revolution bei uns in Deutschland zu erörtern, um die Arbeiter auf die Aufgaben aufmerksam zu machen, die ihnen notgedrungen aus der veränderten Rechtsstellung erwachsen würden. Doch das liegt alles hinter uns. Wenden wir uns nun den Aufgaben zu, die vor uns liegen.

Wir haben im letzten Aufsatz betont, daß die Betriebsräte sich organisieren aus den Arbeiterausschüssen heraus entwickeln müssen. Im Zusammenhang damit steht die Frage, ob die Gewerkschaften nach wie vor als das Rückgrat der Betriebsräte Geltung haben sollten oder nicht. Diese Frage muß nach unserer Auffassung unbedingt beantwortet werden. Denn wo anders als in den Gewerkschaften liegt die Gewähr dafür, daß die Arbeiter eines Betriebes nicht in mißverständlicher Auffassung ihrer Kompetenzen Dinge beschließen, die mit den Interessen der Arbeiter eines anderen Betriebes direkt kollidieren? Wenn die gewerkschaftliche Organisation bietet diese Gewähr. Ob freilich die heutige Organisationsform, dieses „starre System“, dazu geeignet ist, kann im Rahmen dieser Auseinandersetzung nicht untersucht werden. Auf jeden Fall aber ist der Zusammenschluß der Arbeiter auf zentraler Grundlage, wie es in unseren Zentralverbänden der Fall ist, auch jenseitig beizubehalten. Im inneren Bau aber werden sich diese an die neuen Verhältnisse anpassen müssen.

Ohne die Gewerkschaften, die erst alle Voraussetzungen schaffen zu je nachdem einheitlichen Wirken in wirtschaftlichen Fragen und die auch in engerer Fühlung mit den Organisationen der Konsumenten, den Genossenschaften stehen, ist eine ersprießliche Tätigkeit der Betriebsräte nicht denkbar. War bisher schon in unserem Kampf die Zusammenfassung aller materiellen und geistigen Kräfte, durchdrungen vom Geist der Solidarität, unerlässliches Gebot, so wird dies bei dem Mitwirken der Arbeiterchaft an der Gestaltung unseres Wirtschaftslebens erst recht notwendig sein.

Sozialismus bedeutet Planmäßigkeit, nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Praxis. Und alle Planmäßigkeit gebietet Rücksicht auf die organische Entwicklung. Das gilt auch für die Entwicklung unserer selbstgeschaffenen Einrichtungen. Wie schon unsere Arbeiterausschüsse zur Bedeutungslosigkeit herabgerückt waren, wenn sie sich nicht auf starke Organisationen stützen konnten, die erst ein einheitliches Bollwerk ermöglichten, so gilt das auch, wenn nicht noch mehr, von den Betriebsräten. Diese müssen ihre Tätigkeit in der Zusammenarbeit mit Rücksicht auf das organische Gewordene beginnen, nach einseitigem Plan, und nicht nur solche Maßnahmen treffen, die dem Gesamtorganismus der Industrie und letzten Endes der Gesamtwirtschaft keinen Schaden tun. Dazu bedarf es einer planmäßigen (man kann das Wort nicht oft genug betonen) und intensiven Auffklärungsarbeit unter allen tätigen Kollegen.

